

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: 10/

Vorlage

86/2016

Datum

02.11.2016

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: **Neufassung der Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte**

Bezug:

Anlagen: 2

Anlage 1: Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte

Anlage 2: Synopse der vorgeschlagenen Änderungen

Beschlussantrag:

Die Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte (Anlage 1) wird beschlossen.

Ziel:

Anpassung der Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte an die neue Gesetzeslage, Aktualisierung der Geschäftsordnung.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte stammt aus dem Jahr 1991. Die Novellierung der Gemeindeordnung erfordert einige Anpassungen in der Geschäftsordnung. In diesem Zuge soll die Geschäftsordnung insgesamt überarbeitet werden.

2. Sachstand

Die Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte stammt aus dem Jahr 1991. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats wurde dagegen seitdem vielfach geändert. Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, die Geschäftsordnung für die Ortschaftsräte weitgehend analog zur Geschäftsordnung zu fassen und nur dort, wo es einen eigenen Regelungsbedarf gibt, diesen gesondert zu formulieren.

In der alten Fassung gab es noch vereinzelt Sonderregelungen für einzelne Ortsteile. Im Vorschlag der Verwaltung wurde auf diese Ausdifferenzierung verzichtet.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Vorschlag der Verwaltung präzisiert an einigen Stellen die bisherigen Formulierungen. Zudem ist die neue Geschäftsordnung nun durchgängig in geschlechtergerechter Sprache geschrieben. Darüber hinaus gibt es wichtige Änderungen und Ergänzungen insbesondere zu folgenden Punkten:

3.1. § 2 Fraktionen

Nach der Neufassung der Gemeindeordnung können sich nach § 72 i. V. m. § 32 a GemO Mitglieder des Ortschaftsrats zu Fraktionen zusammenschließen. Es sind daher Regelungen insbesondere zur Mindestgröße erforderlich. Da in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat geregelt ist, dass eine Fraktion bereits mit zwei Mitgliedern gebildet werden kann, ist eine Regelung für den Ortschaftsrat, die eine höhere Mindestzahl verlangt, nicht angezeigt.

3.2. § 4 Einberufung von Sitzungen

Im neu gefassten Absatz 1 ist in Bezugnahme auf die Gemeindeordnung geregelt, dass die Einberufung der Sitzung in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen muss.

Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, auch elektronisch zur Sitzung einzuladen. Dies erfordert die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Ortschaftsrats. Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen können von der Verwaltungsstelle entweder per Email versandt oder im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

Seit Herbst 2016 können alle Mitglieder der Ortschaftsräte die Sitzungsunterlagen, auch die vertraulichen, im Internet abrufen. Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte, die ein Tablet besitzen, können die Unterlagen, wenn technisch möglich, auch auf diesem zur Verfügung gestellt werden.

3.3. § 6 Beratungsunterlagen

Seit Herbst 2016 sind die Tagesordnungen und Beratungsunterlagen, nachdem sie den Mitgliedern des Ortschaftsrats zugegangen sind, und die Beschlüsse der Ortschaftsräte innerhalb einer Woche im Internet bekannt zu machen. Der neue Absatz 4 regelt den Zeitpunkt der Veröffentlichung.

3.4. § 21 Inhalt der Niederschrift

Da im Ortschaftsrat Unterjesingen tontechnische Aufzeichnungen angefertigt werden, ist der Umgang zu klären. Die Aufzeichnung ist ein Hilfsmittel bei der Erstellung der Niederschrift. Nach Anerkennung der Niederschrift durch den Ortschaftsrat werden die Aufzeichnungen gelöscht.

3.5. § 22 Rechtsstellung und Pflichten

Der Gemeinderat hat in der Geschäftsordnung eine Regelung aufgenommen, welche die Möglichkeit einer Beurlaubung für Mitglieder des Gemeinderats zum Zwecke der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen schafft. Damit wird klar gestellt, dass Mitgliedern des Gemeinderats dadurch kein direkter Nachteil entsteht. Die Verwaltung schlägt vor, eine analoge Regelung auch für die Geschäftsordnung für Ortschaftsräte vorzusehen.

4. Lösungsvarianten

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Ortschaftsräte frei, anderweitige Regelungen zu treffen.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine